



Vertragsbedingungen Erschliessung Glasfaseranschluss FTTH

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

¹Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für die Telekommunikationserschliessung von Neubauten sowie bestehenden Gebäuden mit der Technologie Fiber to the Home (FTTH). Sie regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Realisierung, dem Betrieb und der Nutzung eines glasfaserbasierten Anschlusses (sog. Breitbandnetzanschluss) an das Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin.

²Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses bildet die Inanspruchnahme von Fernmeldediensten, welche nach der Realisierung des Breitbandnetzanschlusses über die erstellte Erschliessungsinfrastruktur erbracht werden können.

2. Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung

2.1. Allgemeines

¹Die Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung beinhaltet den Anschluss eines oder mehrerer Gebäude des Eigentümers an das Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer Hausanschlussleitung, welche in der Spleisskassette im BEP endet und gleichzeitig die Netztrennstelle bildet. Bei mehreren untereinander verbundenen Gebäuden (sog. Struktur einer Grossüberbauung) bildet - abhängig vom Gebäudeverteilungskonzept - der erste optische Übergabepunkt (in der Regel BEP oder auch Muffe) die Netztrennstelle und damit den Übergang zur Areal- und Gebäudeverkabelung des Eigentümers.

²Die Netzbetreiberin stellt die Erschliessung bis zum Übergabepunkt (Parzellengrenze) die Rohranlage sicher. Die Grundstückerschliessung ist entweder vorbestehend oder wird zusammen mit Eigenleistungen des Eigentümers im Rahmen der ordentlichen Tiefbauarbeiten bei Neubauten-Vorhaben entsprechend Ziffer 2.3 erbracht.

2.2. Realisierungsgrundsätze Grundstückerschliessung für bestehenden Bauten

¹Bei bestehenden Bauten ist die Grundstückerschliessung der Netzbetreiberin in der Regel vorbestehend und wird für den Breitbandnetzanschluss weiterverwendet.

²Kann bei bestehenden Bauten die vorhandene Rohranlage auf dem Anschlussgrundstück nicht genutzt werden (z.B. erdverlegtes Kabel, nicht ausreichende Kapazität etc.), erstellt die Netzbetreiberin eine Offerte für die Anpassung der bestehenden Rohranlage und die diesbezügliche Kostenbeteiligung des Eigentümers. Die Realisierung erfolgt gemäss den Realisierungsgrundsätzen für Neubauten.

³Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, bei einer Erschliessung eines bestehenden Gebäudes, das Terrain, soweit es durch die Erschliessung durch die Netzbetreiberin in Mitleidenschaft gezogen worden ist, nach Realisierung der Hausanschlussleitung auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Wiederherstellungspflicht).

2.3. Realisierungsgrundsätze Grundstückerschliessung für Neubauten

¹Der Eigentümer erklärt sich bereit, die für die Telekommunikationserschliessung notwendigen Rohranlagen auf dem Anschlussgrundstück gleichzeitig mit den weiteren Versorgungs- und Entsorgungsleitungen eigenverantwortlich zu planen und bereitzustellen (Grundstückerschliessung).

²Dabei hat der Eigentümer folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Trassenführung der Rohranlage auf dem Anschlussgrundstück kann durch den Eigentümer, unter Einhaltung der Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin, frei gewählt werden.

- Der Rohrübergang im Bereich des Übergabepunktes zur Rohranlage der Netzbetreiberin ist nachzugsfähig zu verbinden.

- Die Mindestüberdeckung der Rohranlage ist gemäss den Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin auszugestalten.

- Die Dimensionierung der Rohranlage ist gemäss den Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin auszugestalten.

2.4. Realisierungsgrundsätze Gebäudeerschliessung (bestehende Bauten und Neubauten)

¹Die Hauseinführung ist basierend auf den anerkannten Regeln der Baukunde (insbesondere Abdichtungen) und gemäss den Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin vom Eigentümer auszuführen.

²Der Eigentümer verpflichtet sich, sämtliche baupolizeilichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der einschlägigen Gesetzgebung einzuhalten und in diesem Zusammenhang insbesondere für die Einhaltung der örtlichen Bauvorgaben (Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) etc.) besorgt zu sein.

³Die Bereitstellung des BEP liegt in der Verantwortung des Eigentümers.

⁴Aus Qualitätsgründen verpflichtet sich der Eigentümer nur einen BEP und eine Spleisskassette zu wählen, welche den Anforderungen der Netzbetreiberin und den Bakom Richtlinien entspricht.

⁵Umfasst die Hausanschlussleitung der Netzbetreiberin eine Spleisskassette mit Splitter (P2MP Erschliessung), so müssen der BEP und die Spleisskassette entsprechend den Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin gewählt werden.

⁶Technische Modalitäten, Lage und Platzierung des BEP stimmen die Vertragsparteien direkt miteinander ab.

⁷Der Einzug des Glasfaserkabels in die bereitgestellten Rohranlagen und Kabelkanalisationen bis zur Netztrennstelle, sowie - je nach Erschliessungsvariante - die Lieferung und Montage der Spleisskassette mit Splitter sowie die Spleissung des Kabels in der Spleisskassette mit Splitter erfolgt durch die Netzbetreiberin gemäss deren Ausführungsbestimmungen.

2.5. Erschliessungs- / Kabelleitungsrechte

¹Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin auf die Dauer des Bestandes der Hausanschlussleitung das Recht ein, das Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin anzuschliessen, die notwendige Hausanschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

²Dieses Recht beinhaltet alle notwendigen Rechte, die für den Bau, den Betrieb, die Nutzung, die Erneuerung und den Fortbestand der Hausanschlussleitung notwendig sind und umfasst insbesondere:

- die notwendigen Gebäudeanschluss- und Kabelleitungsrechte auf dem Grundstück des Eigentümers;
- die Berechtigung, in die Rohranlagen weitere Telekommunikationskabel auch von Dritten nachzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt der Rohranlage deswegen nicht vergrössert werden muss.

³Der Eigentümer verpflichtet sich, der Netzbetreiberin bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen (Durchleitungsrecht). Gegebenenfalls und auf Wunsch des Eigentümers regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechts im Rahmen einer entsprechenden Individualvereinbarung, welche sich, soweit möglich, nach den für diese Fälle empfohlenen Bedingungen richtet. Diese Vereinbarung wird auf Wunsch des Eigentümers im Grundbuch eingetragen. Die Kostenübernahme des Eintrags wird situativ bestimmt. Die Netzbetreiberin ist zudem berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame



Hausanschlussleitung zu erschliessen.

⁴Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Hausanschlussleitung sowie deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.

⁵Neben den vorliegend eingeräumten Rechte erteilt der Eigentümer der Netzbetreiberin gleichzeitig auch Mitbenutzungsrechte an den Hausinstallationen.

⁶Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche ihr vom Eigentümer eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

2.6. Änderungen und Anpassungen an der Grundstückerschliessung

¹Falls der Eigentümer auf seinem Grundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt oder eine anderweitige Nutzung beabsichtigt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Hausanschlussleitung bzw. der Grundstückerschliessung oder Bestandteilen davon zur Folge haben, so führt die Netzbetreiberin diese Arbeiten so rasch als möglich, jedoch innert höchstens 6 Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes nötig und möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

2.7. Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

¹Die Hausanschlussleitung gehört zum Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin, wird von ihr finanziert und ist in deren Alleineigentum.

²Der BEP steht im Eigentum des Eigentümers und wird von ihm finanziert. Die Netztrennstelle grenzt die dingliche Berechtigung, die Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten zwischen der Netzbetreiberin und dem Eigentümer ab. Bei einer Grossüberbauung richtet sich die Netztrennstelle nach dem Gebäudeverteilkonzept.

³Die Netzbetreiberin trägt die Kosten der Erschliessung bis zum Übergabepunkt der Rohranlage an der Parzellengrenze. Zusätzlich trägt die Netzbetreiberin die Kosten der Hausanschlussleitung bis zur Netztrennstelle. Speziellen Realisierungswünschen des Eigentümers im Zusammenhang mit der Gebäudeerschliessung kann Rechnung getragen werden, wenn sich dieser verpflichtet, die im Vergleich zu der von der Netzbetreiberin vorgeschlagenen Erschliessungsvariante entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

⁴Der Eigentümer trägt die Material- und Installationskosten des BEP mit Spleisskassetten und Gehäuse sowie die Kosten für die Bereitstellung bzw. die Vorbereitungsarbeiten für die Rohranlage ab dem Übergabepunkt der Rohranlagen an der Parzellengrenze bis zum Gebäude sowie die Kosten der Hauseinführung. Bei einer Überbauung mit der Struktur einer Grossüberbauung trägt der Eigentümer ebenso die Kosten für die Verkabelung ab der Netztrennstelle bis zu den Gebäuden (sog. Arealverkabelung).

⁵Das Eigentum an der Rohranlage ab dem Übergabepunkt der Rohranlage an der Parzellengrenze bis zum Gebäude geht mit Einzug der Hausanschlussleitung ins Eigentum der Netzbetreiberin über.

2.8. Betrieb der Gebäudeerschliessung

¹Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb der Hausanschlussleitung besorgt. Die Netzbetreiberin behebt Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten während den üblichen Betriebszeiten innert angemessener Frist. Wird die Netzbetreiberin für Störungen in An-

spruch genommen, deren Ursache nicht in ihrer eigenen Erschliessungsinfrastruktur liegt, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

2.9. Schutzvorkehrungen sowie Erkundungs- und Sorgfaltspflichten

¹Werden auf dem Anschlussgrundstück Arbeiten ausgeführt, welche die Hausanschlussleitung oder Bestandteile davon gefährden können, so verpflichtet sich der Eigentümer, sämtliche Beteiligten auf die Hausanschlussleitung hinzuweisen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die angezeigten Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einhaltung der Leitungspläne; genaue Erkundungen des Leitungsverlaufes; Abklärungen der Überdeckung mittels Sondierungen; etc.) getroffen werden.

2.10. Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude

¹Die Netzbetreiberin, die Kooperationspartner oder deren Beauftragte betreten das Grundstück sowie das Gebäude des Eigentümers nur nach jeweiliger vorgängiger Voranmeldung bzw. Information. Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt bzw. Zugang für alle notwendigen Arbeiten während der Erstellung der Grundstück- bzw. der Gebäudeerschliessung, im Rahmen von Störungsbehebungen sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.

3. Gebäudeverkabelung durch den Eigentümer

3.1. Allgemeines

¹Die Gebäudeverkabelung des Eigentümers umfasst die Telekommunikationserschliessung sämtlicher Nutzungseinheiten (Wohn- und/oder Geschäftseinheiten) ab der Netztrennstelle (inklusive Spleissung) bis zur OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit eines Gebäudes.

²Die Realisierung und der Betrieb sämtlicher fernmeldetechnischer Installationen der Gebäudeverkabelung ist Sache des Eigentümers.

3.2. Realisierungsgrundsätze

¹Der Eigentümer beauftragt einen Elektroinstallateur mit der Installation der Gebäudeverkabelung auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik und gemäss den Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin.

²Bei bestehenden Bauten stellt der Eigentümer die bereits bestehenden Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees etc.) im Gebäude kostenlos zur Verfügung.

³Inbesondere berücksichtigt der Eigentümer die folgenden Installationsanforderungen:

- Die Gebäudeverkabelung ist mit jeweils 4 Fasern pro anzuschliessender Nutzungseinheit zu realisieren (sog. Vierfasernmodell), wobei in jedem Fall eine Faser auf OTO-Port 1 im BEP und OTO gespleisst wird;
- Die zum Zeitpunkt der Installation gültige und publizierte Fassung der technischen Richtlinien des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) betr. FTTH-Installationen in Gebäuden ist zu berücksichtigen;
- Der BEP sowie dessen Inhalt sind vor Einzug des Glasfaseranschlusskabels der Netzbetreiberin in Verantwortung des Eigentümers zu montieren;
- Der Eigentümer lässt die Installation der Gebäudeverkabelung von OTO bis zur Netztrennstelle realisieren und ist für die korrekte Zuweisung und Spleissung der Fasern in der Spleisskassette (entsprechend dem Spleissplan der Netzbetreiberin) sowie Beschriftung der Kabel entsprechend den Vorgaben und Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin verantwortlich;
- Als Abschluss der Installation wird in Verantwortung und auf Kosten des Eigentümers die Endkontrolle der Inhouse Installation in Abstimmung mit der Netzbetreiberin durchgeführt (Messung Faserdämpfung und Rotlichtprüfung). Die Gebäu-



deinstallation (BEP-OTO) darf bei der OTDR Messung in einer Richtung insgesamt eine Dämpfung von höchstens 1,4 dB aufweisen (siehe Kapitel 8, Technische Richtlinien BAKOM betreffend FTTH-Installationen in Gebäuden);

- Der Eigentümer quittiert den Abschluss der Installation sowie die Inbetriebnahme der Infrastruktur rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor dem Erstbezugstermin bzw. Bau-Endabnahme der Liegenschaft gegenüber der Netzbetreiberin gemäss deren Ausführungsbestimmungen.

3.3. Nutzungsrechte Gebäudeverkabelung

¹In Anbetracht des Realisierungskonzeptes (Vierfasermodell) und um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, stellt die Netzbetreiberin das Fasernutzungsmanagement sicher. Zu diesem Zweck ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Gebäudeverkabelung zu nutzen. Der Eigentümer überlässt der Netzbetreiberin gemäss den nachfolgenden Bestimmungen das originäre Nutzungsrecht an sämtlichen Fasern der Gebäudeverkabelung. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, diese Fasern auf Dritte zu übertragen (insbesondere auf Kooperationspartner).

²Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin entschädigungslos das Recht ein, die durchgespleisste(n) Faser(n) während der Vertragsdauer zur Erbringung von Fernmeldediensten zu nutzen.

³Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, weiteren Fernmeldediensteanbieterinnen den Zugang zur Gebäudeverkabelung in Form der Überlassung von frei verfügbaren, nicht bereits anderweitig beanspruchten anderen Fasern auf die Dauer des Bestands der Anlage zu gewähren. Die entsprechenden Zugangs- und Mitbenützungsberechtigungen sind dabei von der Netzbetreiberin nicht-diskriminierend zu handhaben, wobei für die Fasernutzung keine Entschädigung geschuldet ist und unter den betroffenen Fernmeldediensteanbieterinnen in Bezug auf die Faserzuteilungsprinzipien das Reziprozitäts- sowie Prioritätsprinzip Anwendung findet. Die Kosten für die Inbetriebnahme (Arbeit und Material, eventuell Ausbau BEP) der weiteren Fasern im BEP und OTO für eine weitere Fernmeldediensteanbieterin trägt grundsätzlich nicht die Netzbetreiberin.

⁴Die Netzbetreiberin, eine allfällige Kooperationspartnerin oder weitere Fernmeldediensteanbieterinnen, letztere nach vorgängiger Absprache mit der Netzbetreiberin, sind zudem berechtigt, im Gebäude eine eigene optische Glasfasersteckdose (Gebäude OTO) zu installieren und zu betreiben, welche beispielsweise für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesystemen genutzt werden kann. Das entsprechende Rechtsverhältnis regeln die Parteien in einem separaten Vertrag und ist nicht Gegenstand dieser Vertragsbedingungen.

3.4. Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

¹Sämtliche Anlagen der Gebäudeverkabelung ab der Netztrennstelle mitsamt sämtlichen weiteren dazugehörigen Bestandteilen (Leerrohre, Steigleitungs-Vorrohrungen, etc.) sind im Alleineigentum des Eigentümers. Der Eigentümer trägt die Kosten der Gebäudeverkabelung.

3.5. Änderungen und Anpassungen an der Gebäudeverkabelung

¹Nimmt der Eigentümer bauliche Veränderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Hausinstallationen bzw. von Teilen davon notwendig machen, stimmt sich der Eigentümer vorgängig mit der Netzbetreiberin ab und trägt die daraus entstehenden Kosten.

3.6. Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse

¹Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang mit den Hausinstallationen liegt beim Eigentümer, welcher auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen hat.

²Behebt die Netzbetreiberin Störungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Eigentümers liegt, werden die Kosten

dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

³Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endnutzer vorab ausschliesslich an ihre Fernmeldediensteanbieterin zu wenden, mit der sie einen Abonnementvertrag abgeschlossen haben.

4. Wohnungsverkabelung durch den Eigentümer und/oder die Endnutzer

4.1. Allgemeines

¹Die Wohnungsverkabelung umfasst die Erschliessung der Nutzungseinheiten ab dem Ausgang der OTO in der Wohnung oder der Geschäftseinheit bis zu den jeweiligen Endnutzengeräten.

²Die Bereitstellung der Wohnungsverkabelung ab der OTO bis zu den Endnutzengeräten liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers bzw. der jeweiligen Endnutzer, welche Fernmeldedienste zu nutzen beabsichtigen.

4.2. Realisierungsgrundsätze

¹Der Eigentümer orientiert sich im Zusammenhang mit der Realisierung der Wohnungsverkabelung an den zum Zeitpunkt der Installation anerkannten Empfehlungen und Richtlinien und hält die branchenüblichen Standards sowie die anerkannten technischen Vorgaben ein.

²Im Besonderen erwartet die Netzbetreiberin eine strukturierte, sternförmige EthernetWohnungsverkabelung (nach ISO 50173) ab einem zentralen Wohnungsverteiler, in welchem gleichzeitig auch die OTO als Schnittstelle zur Gebäudeverkabelung angebracht wird.

4.3. Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

¹Sämtliche Anlagen der Wohnungsverkabelung ab dem Ausgang der OTO in der Wohnung sind Eigentum des Eigentümers bzw. der Endnutzer. Der Eigentümer bzw. die Endnutzer tragen die Kosten der Wohnungsverkabelung.

4.4. Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse

¹Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang mit der Wohnungsverkabelung liegt beim Eigentümer und/oder beim Endnutzer. Der verantwortliche Eigentümer und/oder Endnutzer hat auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.

²Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endnutzer vorab ausschliesslich an ihre Fernmeldediensteanbieterin zu wenden, von der sie Fernmeldedienste beziehen.

5. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung des Erschliessungsverhältnis

¹Das vorliegende Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Es wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis), wobei eine Mindestvertragsdauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme des Breitbandnetzanschlusses vereinbart wird.

²Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich wie folgt zu kündigen:

- ordentlich, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer oder
- ausserordentlich, gemäss Ziffer 5 Abs. 3 nachfolgend

³Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, ausserordentlich unabhängig von der Mindestvertragsdauer zu kündigen. Als solche wichtigen Gründe gelten insbesondere:

- die vertragswidrige Weigerung der Netzbetreiberin, Mitwerbern Zugang zur Gebäudeverkabelung zu gewähren und die Benützung von frei verfügbaren Fasern im Bereich der Steigzonen-Erschliessung ohne Rechtfertigung abzulehnen;



- die ungenügende Wahrnehmung der Verantwortlichkeit in Bezug auf die Hausanschlussleitung;
- die Verletzung von weiteren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden können;
- der vollständige Abbruch des Gebäudes;

⁴Die Netzbetreiberin ist zudem bei bestehenden Bauten berechtigt, das Vertragsverhältnis ausserordentlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn heute noch nicht bekannte tatsächliche Umstände (z.B. ungenügende Anschlussdichte im relevanten Erschliessungsgebiet, der Zustand der Steigzone wie z.B. fehlende oder nicht verwendbare Leerrohre etc.) sowie rechtliche Gegebenheiten (z.B. fehlende Bewilligungen oder Leitungsrechte) eine sinnvolle und kosteneffiziente Realisierung des Anschlusses verunmöglichen oder den wirtschaftlichen Betrieb eines Glasfasernetzes in diesem Gebiet/Gebäude erheblich erschweren.

⁵Die Ausübung von Kündigungsrechten bzw. die Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses steht in jedem Falle unter dem Vorbehalt bestehender gesetzlicher Erschliessungsrechte.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Ablauf, Leistungen und Termine

¹Die Vertragsparteien legen den Ablauf der Leistungen und die entsprechenden Termine wie folgt verbindlich fest:

- bei Neubauten: Bereitstellung der Hausanschlussleitung ab Übergabepunkt an der Parzellengrenze inkl. Hauseinführung sowie Kabelkanal von der Hauseinführung bis zur Netztrennstelle durch den Eigentümer bis spätestens Abschluss Fertigstellung „Rohbau 1“;
- Bereitstellung des BEP durch den Eigentümer bis spätestens Fertigstellung „Ende Rohbau 2“ bei Neubauten bzw. bei bestehenden Bauten spätestens bei den ersten Realisierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Gebäudeverkabelung;
- Bereitstellung des Wohnungsspiegels mit Zuordnung von OTO-ID sowie FLAT-ID und Dokumentation im Spleissplan durch den Eigentümer in Zusammenarbeit mit der Netzbetreiberin bis spätestens Fertigstellung „Ausbau 1“;
- Einzug Glasfaserkabel bis zur Netztrennstelle inkl. Ablage und Beschriftung durch die Netzbetreiberin bis spätestens Fertigstellung „Ausbau 1“;
- Gebäudeverkabelung von OTO bis zur Netztrennstelle inkl. der notwendigen Spleissungen und Beschriftungen von Kabel und Kassetten inklusive Endkontrolle durch den Eigentümer bis spätestens Fertigstellung „Ausbau 2“;
- Fertigmeldung des Abschlusses der Installation von OTO bis Netztrennstelle sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme der Infrastruktur rechtzeitig (in der Regel 2 Wochen) vor dem Erstbezugstermin bzw. Bau-Endabnahme der Liegenschaft durch Eigentümer gegenüber der Netzbetreiberin.

6.2. Vertragsänderungen

¹Ergänzungen und Änderungen des Vertrags sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

6.3. Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

6.4. Informationsaustausch und Mitteilungen

¹Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können (z.B. Verkauf der Liegenschaft oder Wohneinheiten, Mieterwechsel).

²Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

6.5. Beizug Dritter

¹Die Parteien können zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen. Sie sind verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden und nehmen die entsprechenden Arbeiten ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien gegenseitig. Die jeweils andere Partei wird von sämtlichen Prüfungsobligationen in Bezug auf den Beizug Dritter entbunden. Die Parteien haften für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.

6.6. Haftung

¹Die Haftung der Netzbetreiberin gegenüber dem Eigentümer richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist eine Haftung der Netzbetreiberin für reine Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

²Eine Haftung der Netzbetreiberin für Schäden im Zusammenhang mit einer unsachgemässen oder gegen die vorliegenden Vorgaben verstossenden Realisierung der Hauseinführung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

6.7. Datenverwendung

¹Der Datenschutz gegenüber den Mietern ist von der Netzbetreiberin aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sicher zu stellen. Keine Verletzung stellt die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Erschliessung (Anschlussprodukte, Informationen über Produkte etc.) dar.

6.8. Übertragung des Vertrages

¹Die Netzbetreiberin ist jederzeit berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen, insbesondere an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen die Netzbetreiberin - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält.

²Da die Telekommunikationserschliessung zwingend mit dem Anschlussgrundstück bzw. den angeschlossenen Gebäuden verbunden ist, verpflichtet sich der Eigentümer, das vorliegende Vertragsverhältnis im Falle von Handänderungen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung).

6.9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

²Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann auf diesem Wege keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag unter Vorbehalt von zwingenden Gerichtsständen Stans, NW als ausschliesslichen Gerichtsstand.